
BUND-KG Trier-Saarburg, Pfützenstr. 1 54290 Trier

Kreisverwaltung Trier - Saarburg
- Umweltamt -
z.Hd. Herrn Norbert Rösler
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier

Trier, den 21.02.2015

Betreff: Naturschutz; BPlan der Ortsgemeinde Pölich, Teilgebiet „Auf'm Kantel“ - 2. Änd. und Erweiterung; gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND und NABU, BUND-Az.: 1670-68/32500
Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände,
Ihr Schreiben vom 26.01.2015; Ihr Az.: 14.362-123

Sehr geehrter Herr Rösler,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzverbände BUND und NABU nehmen zu dem o.g. Verfahren wie folgt Stellung: die Planung ist vom Grundsatz her unbedenklich.

Im Verfahren ergibt sich eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans mit einer Erweiterung in südliche Richtung und somit des FNP der Gemeinde Schweich.

Da es sich bei der Planung lediglich um 3 Bauflächen (2 im Lückenschluss und eine Abrundung) handelt, ist die geplante Wohnbebauung als geringfügig anzusehen. Im wirksamen FNP sind für den Planungsbereich „gemischte Bauflächen“, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Aufgrund der geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen halten wir ein Verfahren zur Änderung der Zielvorgaben der geplanten Nutzung für entbehrlich. Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können als gering eingeschätzt werden.

Jedoch müssen die Naturbelange eingehalten werden.

Der Planungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet zwischen Schweich und Koblenz“, somit sind bei der Bebauung die Ziele des LSG einzuhalten. Auch die Artenschutzbestimmungen müssen berücksichtigt werden. In den Unterlagen wurde auf den Lebensraum von Mauereidechsen und deren Population hingewiesen. Die Bauvorgänge sind so durchzuführen, dass die Individuen der geschützten Art der Mauereidechse nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Außerdem ist bei den Rodungsarbeiten der Weinbergbrachen darauf zu achten, dass keine Arten (Vögel, Eidechsen o.a.) geschädigt werden (entsprechender Zeitraum ist im Bebauungsplan festzulegen).

Sollten Flächen des Ausgleichs in der Planung betroffen sein, sind neben der eigentlichen Bebauung auch diese Flächen zusätzlich auszugleichen. Wichtig sind hier insbesondere

der Erhalt und die Entwicklung/Schaffung von (Ersatz)-Biotopen der Reptilienpopulationen. Im Rahmen der Abrundung der Bebauung im südlichen Planungsbereich ist der Ortsrand durch eine entsprechende Eingrünung deutlich zu machen.

Auch sind die Vorgaben der Entwässerung nach dem Plan einzuhalten (Niederschlagswasserrückhaltung bzw. dezentrale Versickerung). Überlegenswert wäre auch die Ausrichtung der Gebäude, um die Nutzung regenerativer Energien (Solarenergienutzung) zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Huckert
BUND Kreisgruppe Trier-Saarburg